



Allgemeine Einkaufsbedingungen der In-der-City-Bus GmbH (Stand Juli 2018)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der In-der-City-Bus GmbH (nachfolgend ICB) gelten für alle Bestellungen von Lieferleistungen und Dienstleistungen der ICB, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Bedingungen des Auftragnehmers (AN) in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) oder Auftragsbestätigungen wird ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Sie gelten nur, wenn die ICB sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

3. Vertragsgrundlage sind in der folgenden Reihenfolge:

- die Bestellung,
- die in der Bestellung genannten besonderen Einkaufsbedingungen der ICB und sonstige Anlagen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ICB
- und die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen).

II. Vertragsabschluss

1. Alle von der ICB erteilten Aufträge bedürfen grundsätzlich der Textform. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind zu Beweis Zwecken in Textform zu bestätigen.

2. Bestellungen/Aufträge der ICB sind unverzüglich nach Zugang des Auftrags in Textform zu bestätigen. Bis zum Zugang der Auftragsbestätigung durch den AN ist die ICB zum Widerruf des Auftrags/der Bestellung berechtigt, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen.

3. Bei Schriftverkehr sowie auf Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestelldaten der ICB unbedingt anzugeben.

III. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

1. Plant der AN, Dritte zur Ausführung von wesentlichen Teilen der Leistungen einzusetzen, hat er dies bei Angebotsabgabe mitzuteilen und diese zu benennen.

2. Ganze oder wesentliche Teile der beauftragten Leistungsinhalte darf der AN ohne vorherige Zustimmung der ICB nicht an Dritte weitergeben. Die Zustimmung ist auch bei Austausch dieser durch andere Dritte erforderlich. Die Zustimmung muss in Textform erfolgen.

IV. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.

V. Liefertermine

1. Die in den Bestellungen der ICB genannten Liefertermine sind verbindlich einzuhalten.

2. Wenn Termine gefährdet sind, hat der AN das der ICB unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Gründe dafür müssen angegeben werden. Ansprüche der ICB wegen Verzugs bleiben unberührt.

VI. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Lieferungen und Versand erfolgen DDP gemäß Incoterms® 2010 an die Geschäftsadresse der ICB oder den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer der ICB (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die ICB hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die ICB über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

VII. Verzug

1. Gerät der AN in Verzug, stehen der ICB die gesetzlichen Ansprüche - insbesondere Rücktritt und Schadensersatz - zu.

2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes zu berechnen. Unabhängig davon behalten wir uns das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Nimmt die ICB die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die in unserem Auftragschreiben ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird. Sämtliche Abrechnungsunterlagen müssen beigelegt werden.

2. Alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere aufgrund der fehlenden Zuordenbarkeit der Rechnung, gehen zu Lasten des AN, sofern er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlungen leistet die ICB, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung und nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen.

4. Mit unserer Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Mängelansprüche verbunden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IX. Sach- und Rechtsmängel

1. Für die Rechte von ICB bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften und die VOL/B, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Ist der AN auf Grund einer mangelhaften Lieferleistung zur Nacherfüllung verpflichtet bzw. berechtigt, so gilt diese nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

3. Die ICB ist verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Im Fall offensichtlicher Mängel oder Abweichungen ist eine Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung beim AN eingeht.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für Lieferungen und Leistungen 24 Monate nach der vollständigen und unbeanstandeten Übergabe des Liefergegenstandes oder dem Abschluss der Leistung und deren Abnahme durch die ICB.

5. Lieferungen und Leistungen müssen die von der ICB geforderten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Umweltschutz-, Sicherheits- und Schutzvorschriften erfüllen. Sicherheitsdatenblätter sind der ICB unaufgefordert zuzusenden.

X. Beistellungen des AG

1. Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind - außer im Fall der Verarbeitung - unentgeltlich getrennt zu verwahren. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

XI. Abreden über unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

1. Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Abrechnungssumme an die ICB zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Geboten
- die zu fordernden Preise
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bestimmungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
- Entrichtungen von Ausfallzahlungen und Abstands Zahlungen
- Gewinnbeteiligungen und andere Abgaben
- sowie Empfehlungen.

3. Solche Handlungen des AN selbst, stehen solchen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

XII. Schutz- und Nutzungsrechte

1. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2. Er stellt die ICB von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an die ICB gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Die ICB wird den AN im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

XIII. Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Wird die ICB von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen des AN in Anspruch genommen, stellt der AN die ICB von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

XIV. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen die ICB ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung wirksam.

2. Dem AN steht gegenüber der ICB ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

3. Der ICB stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

XV. Geheimhaltung und Veröffentlichungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln und sie nur zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden.

2. Mitarbeiter und Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich Mitarbeitern und Nachunternehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen und Unterlagen für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags zwingend benötigen.

3. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der ICB bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ICB gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch die ICB ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

XVI. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

1. Die ICB erwartet von ihren Vertragspartnern die Einhaltung der Gesetze, die Einhaltung des Verbotes von Korruption und Bestechung, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie die Achtung des Umweltschutzes.

2. Die ICB geht davon aus, dass ihre Vertragspartner diese Regeln auch gegenüber sonstigen Kunden, Nachunternehmern, Angestellten, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand einhalten.

3. Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich die ICB vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen ihre Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

XVII. Datenschutz

Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

XIX. Anwendbares Recht, Sprache

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Die Vertragsabwicklung muss mündlich und schriftlich in deutscher Sprache erfolgen; erforderliche Unterlagen erstellt der AN ebenfalls in Deutsch.

XX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN ist Frankfurt am Main.